

K u n d m a c h u n g

G.Z.: KS-ST-103/2/1-2024

Krems, am 11.12.2024

Verordnung der Stadt Krems über die Neufestsetzung der Gebrauchsabgabetarife ab 1.1.2025

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr 49/2024, wie folgt eingehoben.

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage

je angefangenen fünf m ² der bewilligten Fläche	€ 6,20
für einen Monat je bewilligter Fläche mindestens aber	€ 37,00

2. Für Vorgärten (Aufstellen von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art werden gemäß Tarifpost 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, je nach Lage folgende Abgabesätze festgelegt:
für je angefangene 10 m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat
- a) in der Zone A** € 73,85
diese umfasst folgende Bereiche:
- alle innerhalb der jeweils kundgemachten Fußgängerzone auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen im Altstadtbereich der KG Krems
 - Bahnhofplatz
 - Südtirolerplatz
- b) in der Zone B** € 58,03
diese umfasst folgende Bereiche:
- alle innerhalb der Straßenzüge L 73 (Kremstalstraße) – Ringstraße – Utzstraße – Stadtgraben auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen ausgenommen Fußgängerzone
 - alle in der KG Stein auf öffentlichem Grund gelegenen Flächen
- c) in der Zone C** € 42,20
diese umfasst folgende Bereiche:
- alle nicht in Zone A oder B gelegenen Flächen auf öffentlichem Grund
- Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
- je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche € 30,80
- für einen Monat je bewilligter Fläche mindestens aber € 61,70
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug € 37,00

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenermetern € 34,50

6.	Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern	€ 34,50
	Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.	
7.	Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m ² der Fläche und je Geschoß	€ 3,70
8.	Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m ² Grundfläche	€ 123,30
9.	Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)	
	je angefangenem m ² der Gesamtfläche	€ 6,20
	für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens	€ 37,00
10.	Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.	
	a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m ² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche)	€ 24,70
	b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längenmeter	€ 3,70
11.	Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten	€ 61,70
12.	Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer	€ 30,80
13.	Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung	€ 24,70
14.	Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,	
	je angefangenem m ² Grundfläche	€ 6,20

für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens

€ 24,70

15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Markus Holzinger
Bereichsleiter Finanzen



Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 26.12.2024